



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1992

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	2. 6. 1992	Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines wissenschaftlichen Studiengangs zu verleihenden Magistergrade und die Zuordnung der Magistergrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Mag.VO-WissH)	274
223	5. 6. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Kunsthochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung dieser Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO-KunstH)	274
223	18. 6. 1992	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Änderung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 18. Februar 1978	275
	22. 6. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereich für besondere öffentliche Zwecke – Alexianer Krankenhaus und Wohnsiedlungsbereich – im Gebiet der Stadt Neuss)	275

223

**Verordnung
über die Bezeichnung der nach Abschluß
eines wissenschaftlichen Studiengangs
zu verleihenden Magistergrade
und die Zuordnung der Magistergrade
zu den Fachrichtungen und Studiengängen
(Mag.VO-WissH)**

Vom 2. Juni 1992

Aufgrund des § 93 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), wird im Benehmen mit den Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) In wissenschaftlichen Studiengängen können die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und die anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Magistergrade verleihen:

1. in den Rechtswissenschaften Magistra und Magister der Rechte (M.Jur.),
2. in den Wirtschaftswissenschaften Magistra und Magister der Wirtschaft (M.Oec.),
3. in den Sozialwissenschaften einschließlich Politikwissenschaft und Erziehungswissenschaft Magistra und Magister der Sozialwissenschaften (M.Soc.),
4. in den Naturwissenschaften Magistra und Magister der Naturwissenschaften (M.Nat.),
5. in den Agrarwissenschaften Magistra und Magister der Agrarwissenschaften (M.Agr.),
6. in der Medizin Magistra und Magister des öffentlichen Gesundheitswesens (M.San.),
7. in den Ernährungs- und Haushaltswissenschaften Magistra und Magister der Oekotrophologie (M.Oekotroph.),
8. in den Ingenieurwissenschaften Magistra und Magister der Ingenieurwissenschaften (M.Ing.), oder Magistra und Magister der Technologie (M.Techn.),
9. in den Sportwissenschaften Magistra und Magister der Sportwissenschaften (M.Gymn.),
10. in der Theologie Magistra und Magister Theologiae (M.Theol.),
11. in allen anderen Wissenschaften Magistra und Magister Artium (M.A.).

(2) Bei interdisziplinären Abschlüssen bestimmt sich der Magistergrad nach dem Hauptfach des Absolventen. Liegen der Magisterprüfung zwei Hauptfächer zugrunde, folgt der Magistergrad dem Fachgebiet, dem die Magisterarbeit zuzurechnen ist. Die Grade nach Absatz 1 gelten sowohl für den Abschluß grundständiger Studiengänge als auch für Studienabschlüsse im Sinne des § 87 WissHG.

§ 2

(1) Die Magisterurkunde enthält

1. die Bezeichnung der verleihenden Hochschule,
2. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der Absolventin oder des Absolventen,
3. die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses der Prüfung mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung,
4. die Bezeichnung des verliehenen Grades, bei Männern als Magister, bei Frauen als Magistra,
5. den Ort und das Datum der Ausstellung sowie die Unterschriften des Rektors oder des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Nach näherer Maßgabe der Prüfungsordnung kann die Magisterurkunde zusätzliche Angaben zum Studiengang und zur Studienrichtung (Schwerpunkte) enthalten. Bei internationalen Studiengängen, die zur Verleihung eines weiteren, ausländischen Grades führen, sollen gemeinsame oder miteinander verbundene Graduiierungsurkunden ausgestellt werden.

§ 3

(1) Die Verleihung von Magistergraden mit einem von § 1 abweichenden Wortlaut bleibt unberührt, soweit sie aufgrund einer Magisterprüfungsordnung erfolgt, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung genehmigt worden ist.

(2) Frauen, denen zu einem früheren Zeitpunkt der Magistergrad in männlicher Form verliehen worden ist, behalten ihren Grad in dieser Form. Sie können jedoch gegenüber der Hochschule erklären, daß sie ihren Magistergrad künftig in der weiblichen Form führen wollen. In diesen Fällen erteilt die Hochschule unter Einbeziehung der alten Urkunde eine neue Urkunde.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 1992

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1992 S. 274.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bezeichnung der nach Abschluß
eines Kunsthochschulstudiengangs
zu verleihenden Diplomgrade
und die Zuordnung dieser Diplomgrade
zu den Fachrichtungen und Studiengängen
(Dipl. VO-KunstH)**

Vom 5. Juni 1992

Aufgrund des § 42 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Kunsthochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung dieser Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-KunstH) vom 3. September 1990 (GV. NW. S. 554) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden das Wort „grundständigen“ gestrichen und nach den Worten „Diplom im Tanzpädagogik“ die Worte „Diplom in audiovisuellen Medien“ eingefügt.

2. § 2 erhält folgende Nummer 8:

„8. Diplom in audiovisuellen Medien	der Fachrichtung Audiovisuelle Medien Studiengänge audiovisuelle Medien (Fernsehen, Film, Mediengestaltung und -kunst, Computeranimation/ Computergrafik)“.
--	---

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Düsseldorf, den 5. Juni 1992

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV. NW. 1992 S. 274.

223

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages über die Änderung
des Staatsvertrages über
das Fernunterrichtswesen
vom 16. Februar 1978**

Vom 18. Juni 1992

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat dem am 4. Dezember 1991 in Bonn unterzeichneten Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 in seiner Sitzung am 6. Mai 1992 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Inkrafttreten des Staatsvertrages nach seinem Artikel III wird gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 18. Juni 1992

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

STAATSVERTRAG

**über die Änderung des
STAATSVERTRAGES
ÜBER DAS FERNUNTERRICHTSWESSEN
vom 16. Februar 1978**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen

schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel I

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treten dem Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 bei.

Artikel II

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs gilt für die in Art. 14 Abs. 2 genannte Erstattung der Fehlbeträge folgende Regelung:

Der Zuschußbedarf für die Zentralstelle wird von den alten Ländern nach dem bisherigen Königsteiner Schlüssel getragen.

Eine Beteiligung der neuen Länder an der Grundfinanzierung der Zentralstelle erfolgt nicht.

Der durch die Ausdehnung des Aufgabenbereiches auf die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins bedingte Zuschußbedarf (beitrittsbedingter Bedarf) wird von den neuen Ländern und Berlin allein getragen.

Die Aufteilung des gemeinsamen Zuschusses wird in dem Haushaltsplan ausgewiesen.

Der von den neuen Ländern und Berlin aufzubringende Anteil wird nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

Artikel III

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Ländern ausgefertigten Ratifizierungsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Für das Land Baden-Württemberg
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern
Dr. Berghofer-Weichner

Für das Land Berlin
Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg
Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen
Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Voscherau

Für das Land Hessen
Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
A. Gomolka

Für das Land Niedersachsen
Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

Für das Land Rheinland-Pfalz
Scharping

Für das Saarland
Hans Kasper

Für den Freistaat Sachsen
Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt
Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein
Björn Engholm

Für das Land Thüringen
Duchac

– GV. NW. 1992 S. 275.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 33. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Bereich für besondere öffentliche Zwecke –
Alexianer Krankenhaus und
Wohnsiedlungsbereich –
im Gebiet der Stadt Neuss)**

Vom 22. Juni 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 19. März 1992 die Aufstellung der 33. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für

den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereich für besondere öffentliche Zwecke - Alexianer Krankenhaus und Wohnsiedlungsbereich - im Gebiet der Stadt Neuss) beschließen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 16. Juni 1992 - VI B 1 - 60.451 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 33. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Neuss und beim Stadtdirektor der Stadt Neuss zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 22. Juni 1992

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

- GV. NW. 1992 S. 275.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359